

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde

Vogteier Kompost GmbH
Geschäftsführer Herr Dirk Hesse
An der Oberrothe
99986 Vogtei OT Niederdorla

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Firma Vogteier Kompost GmbH, An der Oberrothe, 99986
Vogtei OT Niederdorla vom 19.12.2017 (eingegangen am 22.12.2017) zu-
letzt geändert am 27.04.2020

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt
folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 33/17

i. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Vogteier Kompost GmbH, An der Oberrothe, 99986 Vogtei
OT Niederdorla (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche
Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen nach Nr. 8.5.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürf- tige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99986 Vogtei OT Niederdorla auf dem Grundstück der Ge-
meinde 99986 Niederdorla, der Gemarkung: Niederdorla, Flur 1, Flurstü-
cke: 234/85, 235/85, 236/85, 88/1, 91/1, 92/1, 95/1, 96/1, 99/1,
100/1, 103/1, 158, 170/1, 173/1, 168, 167, 258/166, 257/165, 164, 261/163,
260/163, 259/163, 162/1, 160, 228/159, 227/159, 226/159, 237/157,
238/157, 239/174, 240/174, 241/174, 186/3, 186/2 und Flur 4, Flurstücke:
147/1, 149/1, 150, 151/1, 155/1, 156/1, 159/1, 787

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten In-
haltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmun-
gen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 auf-
geführten Antragsunterlagen.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubb.thueringen.de/datenschutz>

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Christian Helm

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 839
Telefax +49 361 57 3943 848

Christian.Helm@
tlubb.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
27.04.2020

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/40-7-3723/2020

Weimar
05. Juni 2020



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 18.000,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 2.688,76 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 20.688,76 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen	
IBAN:	DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC:	HELADEFF820
Kassenzeichen:	1051208139408

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Kompostierungsanlage dient der Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1. Stilllegung der bisherigen 2 Rottetürme,
- 2.2. Errichtung eines eingehausten Förderbandes,
- 2.3. Errichtung einer dreiseitig eingehausten Abwurfstelle für die gemischten und zerkleinerten Einsatzstoffe,
- 2.4. Änderung des Rotteverfahrens durch Errichtung von 6 Rottetunneln,
- 2.5. Errichtung eines Öllagers,
- 2.6. Einbau einer Luftschleieranlage am Tor der Annahme- und Aufbereitungshalle,
- 2.7. Abdeckung des vorhandenen Erdbeckens für Schmutzwasser von Fahrwegen und befestigten Flächen im Eingangsbereich der Kompostanlage gegen Geruch mit einer Schwimmfolie,
- 2.8. Errichtung eines Rückhaltebeckens für Niederschlagswasser mit einem Volumen von 88 m³,
- 2.9. und Errichtung eines doppelwandigen Tanks für Sickerwasser mit einem Volumen von 60 m³,

2.10. Änderung der Tankstelle durch Aufstellen eines AdBlue Behälters.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

Die Kenndaten der Anlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.

3.1 Allgemein

Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einem Durchsatz von 337 t/d nach Nr. 8.5.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Durchsatzkapazität der Kompostierungsanlage ist auf maximal 86.200 t im Jahr begrenzt (Bescheid 81/96).

3.2 Nach der Änderung ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

BE 01	Warenannahme
BE 02	Annahme- und Aufbereitungshalle mit Aufbereitungsleistung von max. 50 t/h
BE 03	Intensivrotte, bestehend aus 6 Rottetunneln mit ca. 800 m ³ je Rottetunnel
BE 04	Abluftsystem
BE 05/06/07	Teilflächen Nachrotte, max. 12.000 t Lagermenge
BE 08	Lager Kompost, Erden, max. 50.000 t Lagermenge
BE 09	Biofilter mit einem Abluftdurchsatz von max. 40.000 m ³ /h
BE 10	Nebeneinrichtungen
BE 11	Verschmutztes Niederschlagswasserbecken (600 m ³)
BE 12	Verschmutzte Niederschlagswasserbecken (755 m ³ , 780 m ³)

Die Anlage am o.g. Standort besteht aus:

Annahmehalle, Intensivrotte mit Biofilter, Nachrottehalle und Kompostlagerflächen.

3.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

3.2.1 Kompostierung

Anlage zum	wg. Stoff	WGK/ GFS	maßg. Masse/ Volumen	Art der Anlage	Anl.-Nr.
HBV Intensivrotte m. Rinnensystem	Rohkompost Sickerwasser	awg 3/ C	1800 t < 10 m ³	oberirdisch, un- terirdisch, im Gebäude	1
Lagern und Abfüllen Sickerwasserbeh. m. doppelwan- digen Rohrleitungen, doppelw. Kontroll- und Sammelschächte u. Abfüllplatz	Sickerwasser	3/ D	60 m ³	oberirdisch im Gebäude	2
HBV Nachrotte	Rottegut	awg	4800 m ³	oberirdisch, in Nachrottehalle	3

3.2.2 Dieseltankstelle, Abfüllplatz, GFS C

Anlagen zum	wg. Stoff	Gefährdungs- stufe/WGK	Behältergröße in m ³	Gesamt- inhalt in m ³	Lagerart	Anl.-Nr.
Lagern und Abfüllen	AdBlue 32,5 % Harnstoff	1/A 2/C	2,5	2,5	oberirdisch im Freien	4
Lagern	Diesel	2/C	16 7	23	oberirdisch im Freien	4

3.2.3 Lagerung von Ölen usw.

Anlage zum	wg. Stoff	Lagerort	WGK*)/GFS	Anz.	Behältergröße	Menge maximal	Lagerart	Anl.-Nr.
Lagern	Getriebeöl Motorenöl Hydrauliköl	Gebinde-lager	2/B	14	max. 200 l	2800 l	oberirdisch im Gebäude	5
Lagern	Altöl	Altöllager	3/B	1	1 000 l	1 000 l	oberirdisch im Gebäude	5
Lagern	Multispray Rostlöser Sprühreiniger	Werkstatt	2/A		0,003 m³ 0,012 m³ 0,015 m³	0,003 m³ 0,012 m³ 0,015 m³	oberirdisch im Gebäude	6
Lagern	Contra Insekt L-Vet N	Schaltwarte	3/A 2/A		0,003 0,005	0,003 0,005	oberirdisch im Gebäude	7

3.2.4 Lagerung Heizöl

Anlagen zum	wg. Stoff	Gefährdungsstufe/WGK	Behältergröße in m³	Gesamtinhalt in m³	Lagerart	Anl.-Nr.
Lagern	Heizöl	2/B	3 x 1	3	oberirdisch	8
Lagern	Heizöl	2/B	10	10	oberirdisch	9

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.

- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Die bisher erteilten Genehmigungen behalten Ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind oder sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle für den Anlagenbetrieb wesentlichen Daten zu erfassen sind. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.
- 2.2 Die Antragstellerin hat der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (z. B. Ausfall des Biofilters bzw. der Anlage über einen längeren Zeitraum, Brände usw.) mitzuteilen.
- 2.3 Die Antragstellerin muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.4 Die Betriebsanweisungen aller Betriebseinheiten der Kompostierungsanlage sind an die neue Anlagenkonfiguration anzupassen und dem Personal bekannt zu machen.
- 2.5 Um das Entstehen staubförmiger Emissionen und den Austrag von Verschmutzungen vom Gelände der Kompostierungsanlage zu minimieren, sind die befestigten Verkehrsflächen sowie Fahrzeuge, Maschinen und Geräte regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, zu reinigen, z. B. durch aufnehmende Kehrmaschinen oder mittels anderer geeigneter Maßnahmen. Größere Verschmutzungen z.B. durch verstreuten Kompost sind unverzüglich zu beseitigen. Diese Maßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.7 Die Rotteführung ist so zu steuern, dass anaerobe Betriebszustände möglichst vermieden werden. Während des Kompostiervorganges darf sich keine Staunässe bilden und anfallendes Sickerwasser muss ungehindert abfließen können. Bei erkennbar anaeroben Prozessen ist das Kompostiergut des betroffenen Rottetunnels unverzüglich umzusetzen und mit auflockerndem Material, z.B. gehäckseltem Baum- und Strauchschnitt, zu vermischen.
- 2.8 Die bei der Belüftung der Mieten auskondensierten Brüden und die anfallenden Sickerwässer dürfen in der an die Intensivrotte anschließenden Nachrotte nur dann zum Befuchten des Kompostes verwendet werden, wenn Geruchsbelästigungen vermieden werden.
- 2.9 Die geänderte Anlage ist so zu betreiben, dass Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche nicht auftreten (Nr. 5 b, Geruchs-Immissionsrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz (GIRL-LAI) in der Fassung vom 29.02.2008 mit der Ergänzung vom 10.09.2008).

- 2.10 Das Tor der Annahmehalle ist mit einer Luftschleieranlage sowie automatisch schließenden Toren zu versehen. Die Luftschleieranlage ist dabei so einzustellen bzw. auch bei der reduzierten Gesamtabsaugleistung so zu betreiben, dass so wenig wie möglich belastete Luft aus der Annahmehalle in die Umgebung gelangt. Dies ist auch bei gleichzeitig geöffnetem Tor sicherzustellen. Die Toröffnung darf jeweils erst nach Aufbau des Luftschleiers beginnen.
- 2.13 Die Abluft aus dem Annahme- und Intensivrottebereich (Annahmehalle, Rottetunnel) sowie dem eingehausten Förderband und der dreiseitig eingehausten Abwurfstelle sind abzusaugen und dem vorhandenen Biofilter zuzuführen.
- 2.14. Für den Biofilter ist ein detaillierter Pflege- und Wartungsplan in Anlehnung an die Herstellervorschriften und die VDI 3477:2016-03 zu erstellen.
- 2.15 Der Biofilter ist in regelmäßigen Abständen zu warten und wöchentlich auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Das Biofiltermaterial ist regelmäßig auszutauschen. Die durchgeführten Maßnahmen und Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.16 Der Biofilter ist so zu betreiben, dass Rohgasgeruch reingasseitig nicht mehr erkennbar ist. Dies muss auch gegen Ende der Betriebszeit (Standzeit) des Biofiltermaterials noch gewährleistet sein.

Gesamtstaub

- 2.17 Die staubförmigen Emissionen im Abgas des Biofilters dürfen die Massenkonzentration **10 mg/m³** nicht überschreiten.

Geruchsintensive Stoffe

- 2.18 Die Geruchsstoffkonzentration in der Abluft des Biofilters darf gemittelt über die gesamte Fläche des Biofilters **500 GE/m³** (bezogen auf 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf) nicht überschreiten. Die VDI-Richtlinie 3477:2016-03 - Biologische Abgasreinigung - Biofilter ist zu beachten.

Keime

- 2.19 Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen.

Messungen

- 2.20. Zur Feststellung der Einhaltung der unter Nr. 2.17 und Nr. 2.18 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren oder nach Austausch von Filtermaterial des Biofilters innerhalb von 6 Monaten, Messungen nach § 28 BImSchG durch eine nach § 29b BImSchG vom Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) im Freistaat Thüringen zugelassene und bekannt gegebene Messstelle (siehe Thüringer Staatsanzeiger bzw. im Internet über <http://www.resymesa.de>) vornehmen zu lassen.
- 2.21. Zur Gewährleistung gefahrloser, repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen vorzusehen. Die Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt wer-

den, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative, gefahrlose und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der Richtlinien DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht, Ausgabe Januar 2008), DIN EN 13284-1 und VDI 2066 Bl. 1 (Ausgabe 11/2006) sollen beachtet werden.

- 2.22. Die Einhaltung der Anforderungen gemäß der Nebenbestimmungen Nr. 2.17 und Nr. 2.18 sind durch Einzelmessungen nachzuweisen.
- 2.23. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.24. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 entspricht.
- 2.25. Der Stelle, welche die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 2.26. Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen. Die beauftragte Messstelle hat der zuständigen Überwachungsbehörde Änderungen eines geplanten Messtermins rechtzeitig vorab zu übermitteln, sodass eine Teilnahme von Mitarbeitern der zuständigen Überwachungsbehörde an der Messung jederzeit möglich ist.
- 2.27. Eine Ausfertigung des Messberichtes in Papierform mit Unterschrift und in Digitalform als PDF-Datei ist der zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Ermittlungen vorzulegen.
- 2.28. Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.29. Die Emissionswerte für die zu messenden Stoffe gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Nebenbestimmung Nr. 2.17 und Nr. 2.18 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, die ermittelten Probleme zu beseitigen und die Messung zu wiederholen.
- 2.30. Die Nachrotte des intensiv gerotteten Komposts darf nur im überdachten Nachrottebereich erfolgen.
- 2.31. Auf den Freiflächen darf ausschließlich Kompost mit einem Rottegrad ≥ 3 gelagert oder verladen werden.
- 2.32. Jede Änderung (z.B. neue Einsatzstoffe) oder erhebliche Störung des Betriebsablaufes (z.B. längerer Ausfall des Umsetzers) ist der zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3. Lärmschutz

Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

Tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 50 dB(A)
Nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 37 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Gebäudes Schleifweg 1 in 99986 Niederdorla nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBl 26/98).

4. Baurecht

- 4.1 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der geprüfte Standsicherheitsnachweis der Baubehörde vorliegt. Dieser ist mindestens 6 Wochen vor Baubeginn der Rottetunnelanlage bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
- 4.2 Die Antragstellerin hat den von der unteren Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüflingenieur rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher über den Baubeginn und dann fortlaufend zum Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung zu ermöglichen.
- 4.3 Vor Inbetriebnahme der Rottetunnel ist gemäß § 81 Abs. 2 ThürBO eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.4 Die Antragstellerin hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens 1 Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 71 Abs. 8 ThürBO). Für die Anzeige des Baubeginns ist das Formblatt Baubeginnsanzeige (siehe Hinweis Nr. 23) nach § 71 Abs. 8 ThürBO zu verwenden.
- 4.5 Vor Baubeginn ist die Grundfläche der jeweiligen baulichen Anlage abzustecken und ihre Höhenlage festzulegen.
- 4.6 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde von der Antragstellerin 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 ThürBO). Für die Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme ist das Formblatt Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 ThürBO (siehe Hinweis Nr. 23) zu verwenden. Die erforderlichen Bescheinigungen gemäß v. g. Formblatt sind mit der Anzeige zur beabsichtigten Nutzungsaufnahme vorzulegen.

5. Brandschutz

- 5.1 Das vorliegende Brandschutzkonzept, vom 19.12.2018, Verfasser Herr M. Eng. Andreas Dunkelberg ist voll inhaltlich umzusetzen.
- 5.2 Entsprechend Punkt 10 des v. g. Brandschutzkonzeptes ist vor der Inbetriebnahme nachzuweisen, dass die Folie für die Bedachung der Rottetunnel mindestens schwer entflammbar ist.
- 5.3 Vor der Inbetriebnahme ist der Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu überarbeiten und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Das Merkblatt 01 (<https://www.un->

strut-hainich-kreis.de/index.php/fd-brand-und-katastrophenschutz/vorbeugender-brand-schutz/antraege-und-merkblaetter/file/327-merkblatt-01-feuerwehrplaene) zum Erstellen von Feuerwehrplänen im Landkreis Unstrut-Hainich ist umzusetzen.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Die Behandlungstemperatur im Rottematerial ist gemäß Bioabfallverordnung kontinuierlich mit automatisierter Aufzeichnung und mindestens jährlicher Kalibrierung der Messgeräte zum Nachweis der Einhaltung der Temperaturanforderungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Hygienisierung: 55 °C über 2 Wochen oder 60 °C über 6 Tage oder 65 °C über 3 Tage im gesamten Rottematerial zu messen, die Daten sind für jede Charge („Mietenprotokoll“) aufzuzeichnen und die Rückverfolgbarkeit der Bioabfälle durch Kennzeichnung der Chargen ist sicherzustellen.
- 6.2 Die hygienisierten Bioabfälle sind gemäß § 5 Abs.5 der Bioabfallverordnung regelmäßig zu untersuchen.
- 6.3 Die Aussortierung von Störstoffen ist durch geeignete mechanische Trenneinrichtungen und/oder durch manuelle Sortierung bei der Annahme oder bei der Absiebung des Fertigkomposts vorzunehmen.
- 6.4 Die aussortierten Störstoffe sind vorrangig zu verwerten und in geeigneten Behältnissen zwischenzulagern.
- 6.5 Die aussortierten NE-Metalle und Eisenmetalle sind einer Verwertung als Schrott zuzuführen.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes ist eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der angewendeten Verfahren und sich daraus ergebender möglicher Gefährdungen vorzunehmen und die Ergebnisse dieser Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 6 Arbeitsschutzgesetz vor der Inbetriebnahme der Kompostierungsanlage zu dokumentieren.
- 7.2 Die zu errichtende Luftschleieranlage ist spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch eine befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) prüfen zu lassen. Das Prüfprotokoll ist dem Betreiber bis spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage zu übergeben.
- 7.3 Das aufzustellende Förderband muss den Anforderungen der Maschinenrichtlinie entsprechen (Konformitätserklärung). Es ist spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch eine befähigte Person prüfen zu lassen. Das Prüfprotokoll ist dem Betreiber bis spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage zu übergeben.

8. Wasserwirtschaft

8.1 Allgemeine Anforderungen

- 8.1.1 Es ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser aus dem umliegenden Gelände auf die Rotteflächen gelangt.
- 8.1.2 Die Verkehrs- und Lagerflächen und insbesondere die Oberflächenwassererfassungen sind regelmäßig zu reinigen um so einen ungehinderten Abfluss zu ermöglichen.
- 8.1.3 Anfallendes verunreinigtes Niederschlagswasser ist zu sammeln und zur Befeuchtung der Nachrottemieten zu nutzen.

- 8.1.4 Alle AwSV-relevanten Anlageteile haben den im Sachverständigengutachten vom 07.02.2020 (070220/15/01, Dipl.-Ing. Sven Damköhler) aufgeführten Anforderungen zu entsprechen. Es gilt die DAfStb-Richtlinie BUMwS: Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, März 2011. Die hier genannten DIN-Normen, Regelwerke und Richtlinien sind zu berücksichtigen.
- 8.1.5 Anlagen, Anlagenteile, Sicherheitsvorrichtungen und Abdichtungsmittel, die einer bauaufsichtlichen Zulassung, eines baurechtlichen Prüfzeugnisses oder einer Bauartzulassung bedürfen, sind nur einzubauen, wenn die entsprechende Zulassung vorliegt. Die in diesen Zulassungen festgelegten Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten.
- 8.1.6 Die Ausführung ist antragsgemäß durch einen AwSV-Sachverständigen fachkundig zu begleiten. Hierzu sind dem baubegleitendem AwSV-Sachverständigen die Planungsunterlagen das Sachverständigengutachten und der Genehmigungsbescheid rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.
- 8.1.7 Die Anlagen- und Anlagenteile dürfen nur von einem zertifizierten Fachbetrieb nach § 61 AwSV errichtet werden.
- 8.1.8 Die ordnungsgemäße Bauausführung (Übereinstimmungen mit den bautechnischen Unterlagen und den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen) ist insbesondere auch hinsichtlich der Dichtheit (Betonkonstruktion, Rissbreitenbeschränkung, Fugen, Rohrleitungen, Schächte) unter Beachtung der DAfStb-Richtlinie BUMwS: Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, März 2011 zu dokumentieren und rechtzeitig (vier Wochen) vor Inbetriebnahme dem baubegleitenden AwSV-Sachverständigen zur Prüfung und nach dessen Abnahme dem Betreiber zu übergeben.
- 8.1.9 Die Anlagen sind so zu errichten, dass Undichtheiten an allen Anlagenteilen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, schnell und zuverlässig erkennbar sind.
- 8.1.10 Sämtliche einzubauende Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die für den jeweiligen Einsatz erforderliche Eignung aufweisen. Sie müssen gegen die eingesetzten Stoffe und gegen Korrosion beständig und dauerhaft dicht sein.
- 8.1.11 Bei Anlagen, die nur teilweise doppelwandig ausgerüstet sind, sind einwandige Anlagenteile mit einer Rückhalteeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 16 AwSV zu versehen. Einzelne Anlagenteile können über unterschiedliche, jeweils voneinander unabhängige Rückhalteeinrichtungen verfügen.
- 8.1.12 Alle Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.
- 8.1.13 Bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe muss das Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 8.1.14 Der Verdacht des Austretens oder das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist, soweit es sich nicht um eine unbedeutende Menge handelt und eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

8.2. Anforderungen an Bau und Betrieb:

Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlage) - Intensivrotte mit Sickerwasserentwässerungsrinnen

- 8.2.1 Der Fußbodenbereich der Intensivrotte mit Entwässerungsrinnen ist antragsgemäß als stoffdichte Fläche auszubilden.
- 8.2.2 Die Intensivrotte muss so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Alle Anlagenteile müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig und gegen das beaufschlagende Medium auf Dauer beständig sein. Dichtigkeit und Beständigkeit müssen für die Anlage und alle Anlagenteile nachgewiesen werden. Die Anforderungen der TRwS DWA-A 786 i. V. m. der DAfStb-Richtlinie BUmwS: 2011 Teile 1-3 Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, März 2011 (Anforderungen Sachverständigengutachten) und die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sind zu erfüllen. Trennrisse sind nicht zulässig. Alle Risse (ausgenommen Oberflächenrisse mit Breiten $w < 0,1$ mm) sind zu schließen.

Lageranlage mit Rohrleitungen und Abfüllplatz

- 8.2.1 Die Herstellererklärung des Tankherstellers zur Beständigkeit des doppelwandigen Lagertanks mit innerer Vlies- und Chemieschutzschicht (Bauartzulassung: Z-40.11-220 mit Leckanzeigesystem und Überfüllsicherung) gegen Sickerwasser ist dem AwSV-Sachverständigen vor Baubeginn vorzulegen.
- 8.2.2 Der Abfüllplatz ist entsprechend Sachverständigengutachten mit dem zugelassenen befahrbaren Flächenabdichtungssystem für LAU-Anlagen der Fa. Deuguss, mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-75.1-12 herzustellen und zu überwachen. Die Befestigung der Bodenflächen des Abfüllplatzes muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig ausgebildet sein und den zu erwartenden mechanisch, dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten. Der Wirkbereich bei der Befüllung oder Entleerung von Behältern mittels Rohrleitungen umfasst die waagerechte Rohrleitungsführungslinie zwischen den Anschlüssen am Transportbehälter und der Anschlussarmatur des Behälters zuzüglich 2,5 m nach allen Seiten. Der Nachweis der Beständigkeit der Fugenabdichtung gegen die einwirkenden Medien ist vor Inbetriebnahme zu erbringen.
- 8.2.3 Das erforderliche Rückhaltevolumen für die Abfüllfläche ist im Rahmen der Ausführungsplanung nachzuweisen (TRwS DWA-A 785).
- 8.2.4 Alle Rohrleitungen müssen dicht standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 8.2.5 Die unterirdischen Rohrleitungen für Sickerwasser mit der DIBt-Zulassung Z-40.23-311 sind in Schutzrohren, die für die unterirdische Verlegung zugelassen sind, zu verlegen.
- 8.2.6 Sämtliche Rohrleitungen und Sammelschächte, die mit Sickerwasser (Prozesswasser) in Kontakt stehen, sind, soweit unterirdisch, doppelwandig und mit Leckageüberwachung gemäß den aktuellen Anforderungen der AwSV i. V. m. dem vorgelegten Sachverständigengutachten auszuführen.
- 8.2.7 Unterirdische Rohrleitungen dürfen nur mit nicht lösbaren Verbindungen ausgeführt werden.
- 8.2.8 Die Dichtheit aller Kanäle und Rohrleitungen muss wiederkehrend schnell und zuverlässig kontrollierbar sein und ist vor der Inbetriebnahme nachzuweisen.

HBV - Anlage - Nachrotte (feste allgemein wassergefährdende Stoffe)

- 8.2.9 Die Bodenfläche ist als Asphaltdeckschicht entsprechend dem Gutachten des AwSV-Sachverständigen auszuführen.

Alt- und Frischöllager

- 8.2.10 Die Behälter zur Öllagerung müssen doppelwandig sein oder als einwandige Behälter in einer Auffangwanne stehen. Sie müssen über eine Überfüllsicherung, die doppelwandigen Behälter zusätzlich über ein Leckanzeigegerät, verfügen. Behälter und Sicherheitseinrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (AbZ) haben.
- 8.2.11 Die Auffangräume für nicht doppelwandige Behälter müssen so bemessen sein, dass die dem Rauminhalt des größten Behälters entsprechende Lagermenge, aber mindestens 10 % des Gesamtvolumens aller im Auffangraum aufgestellten Behälter, zurückgehalten werden können. Die
- 8.2.12 Zur Abholung des Altöles mit Tanklastwagen ist ein qualifizierter Abfüllplatz nach den Vorgaben der technischen Regeln zu errichten und zu betreiben (DWA-A 779 (Allgemeine technische Regelungen), DWA-A 785 (Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen - R1 -), DWA-A 786 (Ausführung von Dichtflächen)).

Tankstelle

- 8.2.13 Bei der Aufstellung des AdBlue-Behälters in der Betriebstankstelle sind die Anforderungen der TRwS DWA-A 781, korrigierte Fassung vom Mai 2019, zu beachten und einzuhalten.
- 8.2.14 Die Dichtheitsprüfung der Rohrleitung vom Abscheider zum Entwässerungssystem ist der unteren Wasserbehörde vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

8.3 Überwachung

- 8.3.1 Alle AwSV-relevanten Anlageteile haben den im Sachverständigengutachten vom 07.02.2020 (070220/15/01, Dipl.-Ing. Sven Damköhler) aufgeführten Anforderungen zu entsprechen (je nach Anlagenteil z.B. doppelwandige Ausführung, Überfüllsicherung, Leckanzeigesysteme, Dichtflächen, etc.). Die DAfStb-Richtlinie BUMwS:2011 Teile 1-3 „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, März 2011 (Anforderungen AwSV-Sachverständiger) und die darin genannten DIN-Normen, Regelwerke und Richtlinien sind zu berücksichtigen.
- 8.3.2 Die statischen Berechnungen sind vor Bauausführung im Zuge der Ausführungsplanung mit Angaben zur erforderlichen Betongüte inkl. aller erforderlichen Auslegungsdaten zu Bauteilstärken, Expositionsklassen, etc. dem AwSV-Sachverständigen, der mit der Inbetriebnahmeprüfung betraut wird, vorzulegen.
- 8.3.3 Für die Errichtung der Dichtflächen ist vom Hersteller ein Überwachungsplan aufzustellen und mit dem AwSV-Sachverständigen abzustimmen. Bei der Einbringung des Ortbetons ist eine Fremdüberwachung durch eine geeignete Prüfstelle durchführen zu lassen. Die Überwachungsergebnisse sind aufzuzeichnen und dem Sachverständigen vorzulegen (DWA-A 786, DAfStb-Richtlinie BUMwS:2011 „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“). Baubegleitende Prüfungen für die Bauüberwachung sind mit dem Sachverständigen zu vereinbaren. Die Prüfprotokolle sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.

- 8.3.4 Die Inbetriebnahme der Anlagen und nach wesentlicher Änderung darf erst erfolgen, wenn gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV festgestellt worden ist, dass die aus der AwSV resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wurde. Zur Prüfung sind der unteren Wasserbehörde die erforderlichen Nachweise (z.B. Werkstoffnachweise, Herstellerbescheinigung Behälter, Fachbetriebsnachweise, Nachweise Abfüllplatz) vorzulegen.
- 8.3.5 Vor Inbetriebnahme sind die Rohrleitungen und Schachtbauwerke einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und vor der Inbetriebnahme der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 8.3.6 Die Abfüllflächen der geänderten Abfüllanlagen sind nach § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV nach einjähriger Betriebszeit einer Nachprüfung durch einen AwSV-Sachverständigen zu unterziehen. Das Ergebnis ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 8.3.7 Eine wiederkehrende Überprüfung der Anlagen der Gefährdungsstufe C und D durch einen zugelassenen AwSV-Sachverständigen ist gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung vornehmen zu lassen. Der Prüfbericht ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 8.3.8 Die Prüfungen nach den Nummern 8.3.4 - 8.3.7 dürfen nicht durch den AwSV-Sachverständigen erfolgen, welcher als Ersteller der Gutachten nach § 42 AwSV gewirkt hat.
- 8.3.9 Der Bereich der Intensivrotte mit Rinnensystem ist durch einen zugelassenen AwSV-Sachverständigen nach einem Jahr Betriebszeit sowie nach 2,5 Jahren Betriebszeit einer Schadensprüfung zu unterziehen und das Ergebnis im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 8.3.10 Für die Nachrottefläche ist eine Prüfung auf Schäden durch einen zugelassenen AwSV-Sachverständigen nach einem Jahr Betriebszeit durchführen zu lassen und das Ergebnis im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 8.3.11 Die Prüfberichte Nr. 8.3.9 und Nr. 3.10 sind dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, untere Wasserbehörde unaufgefordert unverzüglich vorzulegen.
- 8.3.12 Die Rottetunnel, speziell der Boden sind nach jedem Rottezyklus (14-tägig nach jedem Wechsel des Rottematerials) einer Sichtprüfung auf Beschädigungen und Risse zu unterziehen. Sollten Schäden festgestellt werden, sind diese durch einen Sachverständigen zu prüfen und bei Erfordernis (Verstoß gegen AwSV, Genehmigungsaufgaben) sofort zu beheben. Die weitere Nutzung darf erst wieder nach erfolgter Instandsetzung erfolgen.
- 8.3.13 Der Nachrottebereich ist regelmäßig beim Umsetzen des Kompostes durch den Betreiber mittels einer Sichtprüfung auf Schäden zu kontrollieren. Die HBV-Anlagen sind ebenfalls regelmäßig zu kontrollieren. Werden Beschädigungen erkannt, sind die entsprechenden Bereiche zu sperren. Eine Nutzung zur Lagerung darf erst wieder nach erfolgter Instandsetzung erfolgen.
- 8.3.14 Das Befüllen oder Entleeren der Anlagen ist zu überwachen. Vor Beginn der Arbeiten hat sich das Betriebspersonal von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.

- 8.3.15 Tropfmengen wassergefährdender Stoffe, die sich auf Grund der undurchlässigen Bodenbefestigung ansammeln, sind umgehend mit geeigneten Mitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die erforderlichen Materialien bzw. Einsatzgeräte sind in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 8.3.16 Instandsetzungsarbeiten dürfen nur Fachbetriebe ausführen, die zusätzlich auch Anforderungen der DAfStb-Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen hinsichtlich Personal, Prüfung und Überwachung sowie Geräteausstattung erfüllen. Die Instandsetzungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 8.3.17 Undichte Rohrleitungen und Schächte der Becken für verunreinigtes Niederschlagswasser (S7-Becken 2; S10-S7; S6; S10; S7 – Prüfungen vom April 2019) sind zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfberichte sind vor der Inbetriebnahme der Anlage der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 8.3.18 Die Betriebsanweisungen nach Nr. 2.4 sind mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplänen entsprechend § 44 AwSV zu ergänzen und das Betriebspersonal einzuweisen. Die Einweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 8.3.19 Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation entsprechend § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 8.3.20 Im Brand- oder Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sind, z. B. Löschwasser, sind durch Rückhalteeinrichtungen sicher zurückzuhalten und anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 20 AwSV).

9. Naturschutz

Bei Feststellung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor und während der Errichtung und des Betriebs der Anlage sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die untere Naturschutzbehörde zu informieren.

Gründe

I. Sachverhaltsdarstellung

Antrag auf wesentliche Änderung

Mit Schreiben vom 21.11.2017 beantragte die Fa. Vogteier Kompost GmbH die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kompostierungsanlage in der Gemarkung Niederdorla, Flur 1, Flurstücke: 234/85, 235/85, 236/85, 88/1, 91/1, 92/1, 95/1, 96/1, 99/1, 100/1, 103/1, 158, 170/1, 173/1, 168, 167, 258/166, 257/165, 164, 261/163, 260/163, 259/163, 162/1, 160, 228/159, 227/159, 226/159, 237/157, 238/157, 239/174, 240/174, 241/174, 186/3, 186/2 und Flur 4, Flurstücke: 147/1, 149/1, 150, 151/1, 155/1, 156/1, 159/1, 787

Bei der zur Änderungsgenehmigung anstehenden Anlage handelt es sich um eine mit Genehmi-

gungsbescheid Nr. 09/93 vom 08.09.1993 nach §§ 4, 6 und 19 BImSchG genehmigte Kompostierungsanlage.

Abweichungen vom Genehmigungsbescheid 09/93 traten durch einen Betreiberwechsel des Erdenwerkes auf, welcher durch die Fa. Vogteier Kompost GmbH gem. § 16 (1) BImSchG bei der zuständigen Überwachungsbehörde (bis 30.09.94 Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Außenstelle Sondershausen, ab 01.10.94 Staatliches Umweltamt Sondershausen) zur Anzeige gebracht wurde. Dadurch reduzierte sich der Anlagenbestand der Kompostierungsanlage um die Flurstücke 145/1, 1031/146, 1032/146, 1033/146, 1034/146, 1035/146 aus der Flur 4 und die darauf befindlichen Bauten sowie um die Anlagenteile DSA 110 (Kenn-Nr. 24), Sieb- und Mischanlage (Kenn-Nr. 25), Schneckendosierer (Kenn-Nr. 26), AM 80/200 (Kenn-Nr. 27), Absackanlage (Kenn-Nr. 28).

Die verbleibende Kompostierungsanlage wurde mit den Genehmigungsbescheiden Nr. 169/94 vom 03.03.1995, Nr. 81/96 vom 09.12.1998 und Nr. 22/15 vom 08.03.2016 des TLVwA mehrfach wesentlich geändert. Eine Umschlüsselung der Abfallschlüsselnummern erfolgte mit Bescheid Nr. 017/01/AVV des TLVwA vom 11.01.2002.

Mit folgenden Bescheiden erlassen durch das TLVwA wurden gemäß § 15 BImSchG angezeigte Änderungen beschieden:

Nr. 16/99/A vom 17.03.1999,
Nr. 115/06/A vom 04.10.2006,
Nr. 34/10/A vom 25.08.2010 und
Nr. 53/12/A vom 27.11.2012.

Eine Anordnung nach § 17 BImSchG zum Biofilter erfolgte am 16.03.2007 durch das zuständige Staatliche Umweltamt Sondershausen.

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 19.12.2017 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG, ist die Erteilung der Genehmigung zur

- Stilllegung der bisherigen 2 Rottetürme,
- Errichtung eines eingehausten Förderbandes,
- Errichtung einer dreiseitig eingehausten Abwurfstelle für die gemischten und zerkleinerten Einsatzstoffe,
- Änderung des Rotteverfahrens durch Errichtung von 6 Rottetunneln,
- Errichtung eines Öllagers,
- Einbau einer Luftschleieranlage am Tor der Annahme- und Aufbereitungshalle,
- Abdeckung des vorhandenen Erdbeckens für Schmutzwasser von Fahrwegen und befestigten Flächen im Eingangsbereich der Kompostanlage gegen Geruch mit einer Schwimmfolie,
- Errichtung eines Rückhaltebeckens für Niederschlagswasser mit einem Volumen von 88 m³, und Errichtung eines doppelwandigen Tanks für Sickerwasser mit einem Volumen von 60 m³
- Änderung der Tankstelle durch Aufstellen eines AdBlue Behälters

Der Antrag und die beigelegten Unterlagen lagen auf Grund der ersten Nachforderung vom 18.01.2018 (1. Verlängerung bis 31.03.2018, 2. Verlängerung bis 27.04.2018), der zweiten Nachforderung vom 17.05.2018 (Verlängerung bis 31.07.2018) und der dritten Nachforderung vom 03.09.2018 am 08.11.2018 im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG formal vollständig vor und das Genehmigungsverfahren wurde eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die entsprechenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Brandschutzbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 64, Regionalinspektion Nordthüringen,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 350 – Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 450 – Abwasser

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Vogtei gemäß § 36 BauGB zum beantragten Vorhaben wurde mit Schreiben vom 14.12.2018 erteilt.

Mit Vertrag vom 29.08.2018 und der Nachtragsbeauftragung vom 13.11.2018 wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV ein Sachverständiger mit der Prüfung des vorgelegten Geruchsgutachtens der Barth & Bitter GmbH vom 16.03.2018 beauftragt. In der abschließenden gutachterlichen Stellungnahme stellte der Sachverständige fest, dass die im vorgelegten Gutachten beinhalteten Bewertungen in Bezug auf die lufthygienischen Auswirkungen des Vorhabens dem Stand der Technik entsprechen und nachvollzogen werden können.

Die Ausführungsplanungen entsprachen zunächst nicht den Anforderungen der AwSV und mussten von der Antragstellerin auf Grund von Nachforderungen der unteren Wasserbehörde zur Ausführung der Rottetunnel und der Anbindung des Sickerwasserbehälters mehrfach geändert werden, was zu zeitlichen Verzögerungen im Verfahrensablauf führte.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 31.03.2020 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Die daraufhin erfolgten Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 8.5.1GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 8.5.1GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage gemäß Art.10 der RL 2010/75/EU (IED-Anlage).

Für die Anlage ist das

„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“
Stand August 2018 maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Die Kompostierungsanlage fällt unter die Ziffer 8.4.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG durch Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger 11/2019 vom 18.03.2019.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sind im Nahbereich nicht vorhanden. Im weiteren Umfeld des Vorhabens liegen der Hainich, die Keuperhügel und Unstrutniederung bei Mühlhausen (Entfernung ca. 4,4- 4,8 km). Diese Gebiete liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage und so weit entfernt, dass eine Fernwirkung durch die Kompostanlage auszuschließen ist. Eine FFH Verträglichkeitsprüfung war deshalb nicht erforderlich.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß § 16 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV sowie Nr. 8.5.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage.

Von der Antragstellerin wurde ein Verfahren entsprechend § 16 (2) BImSchG beantragt.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen.

Das Verfahren wurde deshalb wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Zulassung nach Baurecht ein.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Erfordernis eines AZB

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Der AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für

die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat die Antragstellerin, die beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist für den vorliegend gestellten Änderungsantrag eine Prüfung der Erforderlichkeit zur Erstellung eines AZB hinsichtlich der gesamten Anlagen erfolgt.

Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Die Ausführungen der gutachterlichen Stellungnahme zum Erfordernis eines AZB des Antragstellers sind schlüssig und nachvollziehbar. Diese Angaben wurden ebenfalls im Rahmen der Verfahrensbeteiligung von der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises geprüft und deren Plausibilität bestätigt. Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann deshalb verzichtet werden.

Einordnung nach Baurecht

Gemäß § 13 BImSchG wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft. Die Gemeinde Vogtei verfügt über keinen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan für den Ortsteil (OT) Niederdorla. Das Bauvorhaben befindet sich weder im Innenbereich der Gemeinde noch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, welche die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben abschließend regelt. Somit sind alle Bauvorhaben am o.g. Standort dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen und entsprechend § 60 ThürBO baugenehmigungspflichtig. Die beantragten Maßnahmen sollen auf dem Betriebsgrundstück der Vogteier Kompost GmbH, welches dem planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist, ausgeführt werden. Bei dem Kompostwerk handelt es sich um ein Vorhaben, welches wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig ist. Die beantragten Maßnahmen dienen dem Kompostwerk. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 2 BauGB ist daher gegeben.

Die Anlage unterliegt nicht der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV - Störfall-Verordnung).

Die Festlegung einer Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich. Der Durchsatz der Anlage wird nicht erhöht. Den Antragsunterlagen ist ebenfalls eine Konzernbürgschaft der TUPAG Holding AG beigefügt.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen 09/93, 169/94, 81/96 und 22/15 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung

anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.5 und 1.8 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Unstrut-Hainich. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Unstrut-Hainich Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Regelung dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Nr. 2.1-2.2.

Damit die zuständige Überwachungsbehörde den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb prüfen kann und Kenntnis von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs erhält, ist die Führung eines Betriebstagebuchs bzw. unverzügliche Information der Behörde bei erheblichen Störungen erforderlich. Die Pflicht zur Meldung erheblicher Störungen ergibt sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG.

Nr. 2.3 -2.4

Betriebsanweisungen sind ein wichtiges Instrument des Arbeits- und Immissionsschutzes und dienen der Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 und § 52b Abs. 2 BImSchG. Im Anlagenbetrieb sind neben dem Normalbetrieb auch kritische Situationen denkbar, auf die das Betriebspersonal vorbereitet sein muss. Das Bedienpersonal muss in der Lage sein, den sicheren und emissionsarmen Betrieb der Anlage zu gewährleisten, frühzeitig Störungen entdecken und Gegenmaßnahmen einleiten können. Dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen wird dadurch vorgebeugt.

Nr. 2.17-2.18

Bei der Festlegung der emissionsbegrenzenden Maßnahmen wurde die TA Luft zugrunde gelegt.

Für die Anlage gelten die grundsätzlichen Anforderungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen nach der Nummer 5.1.3 der TA-Luft. Im Rahmen der der Änderung werden die bestehenden Rottetürme stillgelegt und an deren Stelle sechs neue Rottetunnel errichtet. Die Abluft der neuen Rottetunnel wird über den bestehenden Biofilter gereinigt. Der Filter gewährleistet die sichere Einhaltung des Grenzwertes für Staub und Geruch nach TA-Luft Nr. 5.4.8.5.

Ziffer III. 3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Das Lärmpotential ändert sich nicht wesentlich, insofern war eine Verschärfung der Grenzwerte nicht erforderlich.

Ziffer III. 4. (Baurecht)

Das Vorhaben ist gemäß § 59 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) genehmigungspflichtig. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürBO und § 81 Abs. 2 Ziffer 1 ThürBO dürfen bauliche Anlagen nur errichtet werden, wenn sie im Ganzen standsicher sowie in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sind und den Anforderungen des Brandschutzes genügen. Gemäß § 65 Abs. 2 und 3 ThürBO war eine zusätzliche bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises nicht erforderlich.

Nr. 4.1

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt der Standsicherheitsnachweis gemäß § 65 ThürBO für die Rottetunnelanlage nicht vor. Gemäß § 65 Abs. 1 ThürBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit nachzuweisen. Der Standsicherheitsnachweis muss von einem Bauingenieur oder einem Architekten mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der in die Liste der Architekten-/ Ingenieur-kammer Thüringen eingetragen ist. Gemäß § 65 Abs. 3 ThürBO ist lautvorliegender Erklärung zum Standsicherheitsnachweis der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich prüfen zu lassen. Der geprüfte Standsicherheitsnachweis ist die Voraussetzung für den Baubeginn für die Rottetunnelanlage. Die Auflage stellt die Erfüllung sicher.

Nr. 4.2

Durch den von der unteren Bauaufsichtsbehörde noch zu beauftragenden Prüfsingenieur ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis während der Bauphase und nach Fertigstellung der Tragkonstruktion gemäß § 80 ThürBO zu bescheinigen. Die Antragstellerin hat den Prüfsingenieur rechtzeitig über den Baubeginn und den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung zu ermöglichen. Die Auflage stellt die Erfüllung sicher.

Ziffer III. 5. (Brandschutzrecht)

Gemäß § 14 Thüringer Bauordnung Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Die Auflagen dienen der Sicherstellung der Anforderungen der Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. V. m. dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG).

Ziffer III. 6. (Abfallrecht)

Die Nebenbestimmung zum Abfallrecht ergibt sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG),

Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) sowie Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Die Nebenbestimmung dient dazu, die Pflichten zur Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwendung insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung und zur Beseitigung entsprechend der Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Verordnungen umzusetzen.

Die Festlegung einer Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich. Im Hinblick auf die Entsorgung von Abfällen im Konkursfall der Antragstellerin liegt eine Konzernbürgschaft der TUPAG Holding AG vor.

Ziffer III. 8. (Wasserrecht)

Nr. 8.1.7

Die Forderung des § 61 AwSV zur Beauftragung eines Fachbetriebes wird hiermit durchgesetzt.

Nr. 8.1.11

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten

Nr. 8.2.10 - 8.2.12

Der Betrieb des Lagers für Frisch- und Altöl wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angezeigt und die Inbetriebnahmeprüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen vorgelegt. Die Auflagen dienen der Umsetzung der Anforderungen der AwSV.

Nr. 8.3.4-8.3.7

Die Forderung des § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV zur Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV wird hiermit durchgesetzt. Die zusätzlichen Überwachungen ergeben sich nach der Prüfung des Vorhabens aufgrund der Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sowie der zusätzlichen Anforderungen für den hier relevanten Einzelfall auf Grundlage des eingereichten Sachverständigengutachtens.

Nr. 8.3.12 - 8.3.15

Der Betreiber einer Anlage mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 46 Abs. 1 AwSV ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 1.800.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind dies

1 % des Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 Euro. Da der Betrag von 1 % der Investitionskosten die v. g. Mindestgebühr übersteigt, ist für die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 18.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Für die Veröffentlichung der Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG im Thüringer Staatsanzeiger sind Kosten in Höhe von 400,98 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 S. 2 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Zusätzlich sind die für die gutachterliche Prüfung des vorgelegten immissionsschutzrechtlichen Gutachtens anfallenden Kosten in Höhe von 2.287,78 Euro als Auslagen festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag,



Winfried Sander
Stellvertretender Referatsleiter

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1

Nummer	Bezeichnung	Formblatt	Anzahl der Blätter
	Antrag auf Führung eines nicht öffentlichen Verfahrens		2 Blatt
	Inhaltsverzeichnis, Version 3, vom 12.09.2019		3 Blatt
	Vorhabensbeschreibung Version 3, vom 12.09.2019		1 Blatt
1.	Antrag Formblatt 1.1 und 1.2 vom 27.04.2020		2 Blatt
	Liste der bisherigen Genehmigungen und Bescheide		2 Blatt
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen und Betriebsbeschreibung Version 3, vom 12.09.2019		5 Blatt
2.1.1	Änderung der Arbeitsschritte und des Arbeitsablaufs Version 3, vom 12.09.2019		1 Blatt
2.1.2	Bestimmung Rottegrad		1 Blatt
2.1.3	Stellungnahme zur Forderung Rottegrad 2 Alte Genehmigung		4 Blatt
2.2	Immissionsschutz		
2.2.1	Schematische Darstellungen		
	Blockfließbild		1 Blatt
	Lageplan (Gesamtübersicht)	Maßstab 1:1.000	1 Blatt
	Übersichtsplan Lärmpunkte	Maßstab 1:10.000	1 Blatt
2.2.2	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	2 Blatt
2.2.3	Verfahren (Stoffübersicht) vom 27.04.2020	Formblatt 2.2	2 Blatt
	Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind)	Formblatt 2.2 a	7 Blatt
	Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb		3 Blatt
	Berechnung Durchsatz/ Input		1 Blatt
	Stoffdaten (chem./ phys./toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	1 Blatt
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	1 Blatt
2.2.4	Aussagen zu Umweltauswirkungen		1 Blatt
	Emissionen (Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	1 Blatt
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	1 Blatt
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	1 Blatt
	Erläuterung Abluftsystem		2 Blatt
	Zeichnung Abluft-System Kompostwerk Neu		1 Blatt
	Zeichnung Abluftsystem mit Intensivrotte Neu		1 Blatt
	Zeichnung Zustand Füllen eines Rottetunnels		1 Blatt
	Zeichnung Zustand Rottephase		1 Blatt

	Zeichnung Vorgang Entleeren/ Materialentnahme		1 Blatt
	Zeichnung Torluftschleier		1 Blatt
2.2.5	Lärm	Formblatt 2.8 – 2.9	2 Blatt
2.2.6	Störfall	Formblatt 2.10	1 Blatt
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	1 Blatt
2.2.7	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	1 Blatt
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	1 Blatt
2.2.8	./.		
2.2.9	Erklärung zur Einstellung des Betriebes		1 Blatt
2.3	Bauvorlagen		
	Bauantragsformulare		
	Antrag auf Baugenehmigung		2 Blatt
	Baubeschreibung		3 Blatt
	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		2 Blatt
2.3.1	Topographische Karte	Maßstab 1:25.000	1 Blatt
2.3.2	Übersichtsplan	Maßstab 1:10.000	1 Blatt
	Lageplan	Maßstab 1:250	1 Blatt
	Lageplan – Gesamtübersicht	Maßstab 1:1.000	1 Blatt
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster		
	Liegenschaftskarte	Maßstab 1:5.000	1 Blatt
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster		
	Liegenschaftskarte	Maßstab 1:2.000	1 Blatt
2.3.3	Grundriss Rottetunnelanlage		
	Ansicht Axonometrie	Maßstab 1:100	1 Blatt
	Regelquerschnitt vom 11.11.2019	Maßstab 1:100	1 Blatt
	Regelaufbau vom 11.11.2019	Maßstab 1:20	1 Blatt
	Detail Stützwand	Maßstab 1:20	1 Blatt
	Detail Lüftungsanlagen	Maßstab 1:50	1 Blatt
	Auffangbecken für verunreinigtes Niederschlagswasser	Maßstab 1:100	1 Blatt
	Rückhaltebecken für Regenwasser	Maßstab 1:50	1 Blatt
2.3.4	Brandschutz	Formblatt 2.13	13 Blatt
	Brandschutz	Formblatt 2.14	3 Blatt
	Brandschutzkonzept		13 Blatt
	- Lageplan	Maßstab 1:2.000	1 Blatt
	- Grundriss Rottetunnelanlage	Maßstab 1:200	1 Blatt
	- Querschnitt	Maßstab 1:125	1 Blatt
2.4	Arbeitsschutz		
2.4.1	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15	1 Blatt
	Grundriss Bürogebäude	Maßstab 1:100	1 Blatt
2.4.2	Arbeitsschutz	Formblatt 2.16	1 Blatt
2.4.3	Arbeitsschutz	Formblatt 2.17	1 Blatt
2.5	Wasserwirtschaft		
2.5.1	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1	1 Blatt
	Beschreibung System Entwässerung und Abwassersystem vom 26.08.2019		1 Blatt
	Zeichnung Abwasser-System		
	Kompostwerk Neu		1 Blatt
2.5.2	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 25.10.2019, Formblatt 2.20		1 Blatt

2.5.3	Anzeige/ Antrag auf Eignungsfeststellung für eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 17.02.2020, Formblatt 2.21/ 1-3	2 Blatt
2.6	Natur und Landschaft Allgemeine Aussagen zu Umwelt- und Naturschutz	1 Blatt
2.6.1	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/ 1-3
2.6.2	Gutachterliche Stellungnahme zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts Anlagen:	7 Blatt
	1. Lageplan vom 05.09.2019	Maßstab 1:1.000
	2. Flächenaufstellung	1 Blatt
	3. Baugrundgutachten	38 Blatt
	4. Gefahrstoffkataster	2 Blatt
	5. Sicherheitsdatenblätter	123 Blatt
	Kalkstein, Dieselmotoren, Acetylen, Heizöl EL, Contra Insect Plus, Frunax Monitoring-Block, Sauerstoff, MoS2 Rostlöser, Dynatrans DA 80W90, Fluidmatic CVT MV, Multi Spray, OPN-Sprühreiniger, Bioweb DR05 plus, Superbenzin, L-Vet N, Calciumoxid	
	6. Untersuchungsberichte Sickerwasser	3 Blatt
	7. Untersuchungsbericht Boden	1 Blatt
	8. Bericht über die Prüfung einer Anlage gem. AwSV vom 28.05.2018	3 Blatt
2.6.3	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG vom 14.11.2018	8 Blatt
3.	Sonstige Unterlagen	
3.1.1	Unterlagen zu Dachwasser und Einleitung Dachwasser und Einleitung/ Genehmigungsplanung	3 Blatt
	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich ver- unreinigtem Niederschlagswasser in den Vorfluter „Roter Graben“	6 Blatt
	Übersichtsplan	Maßstab 1:10.000
	Rückhaltebecken	Maßstab 1:50
3.1.2	Unterlagen zu Schmutzwasser und Verbleib	
	Schmutzwasser/ Genehmigungsplanung	4 Blatt
3.1.3	Fotodokumentation Beispiel einer Kompostierhalle	1 Blatt
3.1.4	Skizze Anbindung Dachfolie an Betonwand Skizze Anbindung Foliendach an Betonwand mit Pressdichtung	1 Blatt
3.1.5	Daten Dachfolie	2 Blatt
3.1.6	Daten Abdeckfolie Schmutzwasserbecken	1 Blatt
3.2	Gutachten und Sonstiges Zusammenfassung Büro B&B zu angesetzten Geruchswerten	1 Blatt
3.2.1	Gutachterliche Stellungnahme zu den Emissionen und Immissionen von Gerüchen Ergänzung der Gutachterlichen Stellungnahme für Geruch	25 Blatt
		1 Blatt

	Skizze Ausbreitung Geruch durch offene Radladerschaufel	2 Blatt
	Skizze Zusatzbelastung Neu	1 Blatt
	Erläuterung zu den Ansatzwerten der Gutachterlichen Stellungnahme	7 Blatt
3.2.2	Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten VDI-Richtlinie	24 Blatt
3.2.3	Schalltechnische Stellungnahme	4 Blatt
	Aussage ECOPLAN zu Lärmmessung 2001 und Ist-Zustand	1 Blatt
	Schallmessung/ Ermittlung	9 Blatt
	Lageplan mit Standort und mit Immissionsnachweisorten	1 Blatt
	Lageplan Standort, Bestandsplan	1 Blatt
3.3	Auszug FNP-Entwurf	1 Blatt
3.4	Tabelle Flächennutzung	1 Blatt
3.5	Gutachterliche Stellungnahme zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts	6 Blatt

Anlage 2

Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau- und Umwelt
 - Untere Immissionsschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Brandschutzbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nord in Nordhausen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.

5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BlmSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BlmSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BlmSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BlmSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BlmSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BlmSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BlmSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BlmSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BlmSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BlmSchG).
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BlmSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BlmSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BlmSchG).

15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis abzustimmen.

Immissionsschutz

19. Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der Schallpegel-Immissionsanteile ist nicht erforderlich.
20. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschemessung fordern.

Bauüberwachung

21. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen (§ 58 Abs. 1 ThürBO). Der gemäß § 56 ThürBO von Ihnen zu bestellende Bauleiter hat die Bauausführung der baulichen Anlage zu überwachen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Betriebsstelle sowie Einblick in die Genehmigung, Zulassungen, Prüfzeichen nach Übereinstimmungserklärungen, Zertifikaten, Überwachungsnachweise, Zeugnisse, Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren (§ 80 Abs. 43 ThürBO). Die dem Brandschutznachweis vorliegenden Annahmen und Vorgaben sind bei der Bauausführung zu beachten. Benutzungsvoraussetzung jeder baulichen Anlage ist ihre eigene Nutzungssicherheit sowie ihrer Erschließungsanlagen. Eine Nutzung ist erst möglich, wenn sie selbst und die Zufahrtswege im erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind sowie die erforderliche Bescheinigung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Bauausführung vorliegt.

Sicherung der Baustelle

22. Die Baustelle ist so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren sowie vermeidbare Belästigungen

nicht entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-/Abwasserleitungen, Meldeanlagen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen, Grundwassermessstellen, Kennzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich oder notwendig als Sicherheitsvorkehrung zugänglich zu halten (§ 11 Abs. 1 ThürBO).

23. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen durch einen Bauzaun abzugrenzen und mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 Abs. 2 ThürBO).

Pflichten der am Bau Beteiligten

24. Bei der Errichtung ist der Bauherr und im Rahmen seines Wirkungskreises die Anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 53 ThürBO). Die Formulare zur Baubeginnanzeige und zur Nutzungsaufnahme sind unter dem Zentralen Thüringer Formularservice / www.thformular.thueringen.de zu finden.
25. Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens einen geeigneten Entwurfsverfasser (§ 54 ThürBO), Unternehmer (§ 55 ThürBO) sowie einen Bauleiter (§ 56 ThürBO) zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtung nach diesen Bestimmungen geeignet ist (§ 53 Abs. 1 ThürBO).
26. Der Bauherr hat alle nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen. Er hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel des Bauleiters unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
27. Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeit und insoweit für die ordnungsgemäße Errichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Er hat die erforderlichen Nachweise für die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten (§ 55 Abs. 1 ThürBO).
28. Jeder Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage im außergewöhnlichem Maß von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmers mit besonderer Vorrichtung abhängt, nachzuweisen, dass er für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderliche Vorrichtung verfügt (§ 55 Abs. 2 ThürBO).
29. Der Unternehmer ist unabhängig des Vertragsverhältnisses mit dem Bauherrn jeder, der die Ausführung von Bauarbeiten unternimmt. Unterauftragsverhältnisse sind für die Bauaufsichtsbehörde unbeachtlich. Die Beauftragung eines Unternehmers ist nicht generell erforderlich, wenn die Baudurchführung in Selbst- und Nachbarschaftshilfe mit der notwendigen Sachkunde und Zuverlässigkeit erfolgt.
30. Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle und auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt (§ 56 Abs. 1 ThürBO).
31. Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiter heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander

abzustimmen (§ 56 Abs. 2 ThürBO).

Naturschutz

32. Bei der Feststellung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen (geschützte Tiere, Pflanzen) vor und während der Errichtung und des Betriebs der Anlage sind die Arbeiten zu unterbrechen, und die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

Brandschutz

33. Der Brandschutznachweis wurde von M. Eng. Andreas Dunkelberg erarbeitet. M. Eng. Andreas Dunkelberg ist eingetragener Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz gemäß § 65 Abs. 2 ThürBO.

Abfall

34. Der Transport von Abfällen unterliegt Anzeige-, Erlaubnis- und Kennzeichnungspflichten auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
35. Die bei Erschließungs-, Sanierungs-, Rückbau- und sonstigen Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot), zu deklarieren und umgehend, spätestens jedoch nachdem eine vollständige Transporteinheit angefallen ist, ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung sind diese Abfälle vor der Entsorgung den entsprechenden Abfallschlüsselnummern gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen. Der Transport von Abfällen unterliegt Anzeige-, Erlaubnis-, und Kennzeichnungspflichten auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Eine Zwischenlagerung der angefallenen Abfälle über die Dauer der Erschließungs- oder Baumaßnahmen hinaus ist auf Flächen, die nicht für diesen Zweck freigegeben wurden grundsätzlich nicht erlaubt und überdies in Abhängigkeit der zu lagernden Mengen bzw. im Falle einer geplanten Behandlung (z.B. durchbrechen, schreddern o.a.) ggf. nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig.
36. Grundsätzlich sind zwei Arten der Entsorgung von Abfällen möglich, Verwertung oder Beseitigung. Der Abfallverwertung ist Priorität vor der Abfallablagerung einzuräumen. Erst wenn eine Verwertung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle zu beseitigen.
37. Nach Art und Beschaffenheit werden die Abfälle in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle eingestuft.
38. Der Nachweis der Entsorgung hat gemäß den Regelungen der Nachweisverordnung zu erfolgen.
39. Für den Vollzug und die Überwachung der abfallrechtlichen Regelungen zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das Referat 64 im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) in Weimar zuständig.
40. Sollten bei den Abbruch- oder Sanierungsmaßnahmen besonders geschützte Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.
41. Behandelte Bioabfälle im Sinne § 2 Nummer 4 der Bioabfallverordnung (BioAbfV), ausschließlich einer Vermischung mit anderen Materialien nach Nummer 5, mit einem Rottegrad größer 3 ist als nicht wassergefährdend - nwg, Nr.7654 der Bekanntmachung der

bereits durch die oder auf Grund der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe eingestuften Stoffe, Stoffgruppen und Gemische gemäß § 66 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 1. August 2017 eingestuft.

Arbeitsschutz

42. Zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6 BetrSichV ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt; soweit hinsichtlich der Prüfung von Arbeitsmitteln in den Anhängen 2 und 3 weitergehende Anforderungen festgelegt sind, sind diese zu erfüllen. Allgemeine Voraussetzungen legt die Technische Regel für Betriebssicherheit 1203 fest. Sie definiert, dass nur Fachkräfte zur befähigten Person bestellt werden dürfen, die über

- einschlägige berufliche Ausbildung (Berufsausbildung, Studium),
- Berufserfahrung (mit den betreffenden oder vergleichbaren Arbeitsmitteln) verfügen und
- zeitnah im beruflichen Umfeld der Prüfungen tätig sind.

Die befähigte Person muss nach TRBS 1203 über Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich des zu prüfenden Arbeitsmittels und der zu betrachtenden Gefährdungen verfügen und diese aufrechterhalten.

Wasser

43. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
44. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens so entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer nicht zu besorgen ist.
45. Am Abwassersystem ändert sich durch die geplante Änderung nichts. Das anfallende Sanitärabwasser wird über Kleinkläranlagen in die Vorflut eingeleitet, dafür liegt eine wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vor. Das Niederschlagswasser wird in Auffangbecken gesammelt und dem Rotteprozess zugeführt. Anderes Abwasser fällt nicht an.
46. Das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unbedeutende Menge handelt, unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen sind.
47. Die Entscheidung ist anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragstellers gebunden. Die Entscheidung bezieht sich nur auf die beantragten bzw. genehmigten Anlagen- und Anlagenteile. Werden Änderungen ohne Zustimmung der zuständigen Unteren Wasserbehörde vorgenommen, erlischt die ergangene Zustimmung.
48. Der Betreiber der Anlage haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Beseitigung von Anlagen und aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.

49. Wesentliche Änderungen der Anlage sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
50. Weitergehende Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht oder einer wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.
51. Verschmutztes Niederschlagswasser wird in 3 Becken (Fassungsvermögen $V1 = 600 \text{ m}^3$; $V2 = 755 \text{ m}^3$; $V3 = 780 \text{ m}^3$) gesammelt und zur Befeuchtung der Mieten eingesetzt. Es handelt sich damit nicht um Abwasser i. S. d. WHG.
52. Die Ausbringung von überschüssigem verschmutztem Niederschlagswasser auf landwirtschaftlichen Flächen ist durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde zustimmungspflichtig.
53. Sickerwasser aus dem Bereich der Rottetunnel und der Nachrotte darf nicht in die vorhandenen Becken gelangen.
54. Die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Roten Graben, durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Wasserbehörde wurde am 29.04.2019 (Az.: 10806/19-202) erteilt (1. Ergänzung zum Bescheid vom 13.10.1997).
55. Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises.
56. Weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
57. Die Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann jederzeit widerrufen werden, wenn die in Ziffer III. genannten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.

Verteiler:

1. Ausfertigung: Antragsteller

- Kopie an: Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere Immissionsschutzbehörde
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen
(mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung)

je eine Kopie mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

- Gemeinde Vogtei
Hanfsack 3
99986 Vogtei OT Oberdorla
- LRA Unstrut-Hainich-Kreis
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst
- TLUBN, Ref. 51
- TLV
Regionalinspektion Nordhausen
Gerhart-Hauptmann-Str.3
99734 Nordhausen
- Für die Akte

Verfügung 33/17

1. Original mit Unterschrift einscannen und auf Laufwerk R/ Immissionsschutzrecht/ Genehmigungsverfahren/ Bescheide zu abgeschlossenen Verfahren mit der Bezeichnung Jahr - Verfahrensnummer (dreistellig) – Anlagenbezeichnung sowie unter <R:\Referat61\Datenaustausch\Immissionsschutzrecht\Genehmigungen IED zur Veröffentlichung\2019> einstellen durch Geschäftsstelle Abt. 6
2. Original anschließend gegen ZU zur Post durch Geschäftsstelle Abt. 6
3. Kopien gem. Verteiler + Ref. 13 anfertigen durch Geschäftsstelle Abt. 6
4. Versand der Kopien gemäß Verteiler durch Geschäftsstelle Abt. 6
5. Kopien für Ref. 13 stempeln und zur Abzeichnung rechn. richtig Bearbeiter vorlegen
6. Vorlage durch Bearbeiter zur Zeichnung sachl. richtig und Rückgabe an Geschäftsstelle Ref.
7. Weiterleitung der sachlich und rechnerisch richtig gezeichneten Kopie an das Ref. 13 mit der Bitte um weitere Veranlassung durch Geschäftsstelle Abt.
8. WV Entwurf beim zuständigen Bearbeiter
9. Entwurf zum Vorgang durch Bearbeiter
10. Eintragung PA in LIS-A durch Geschäftsstelle Abt. (Angabe Verfahrensart: § 16)
11. Eintragung LIS-A im Übrigen durch Bearbeiter